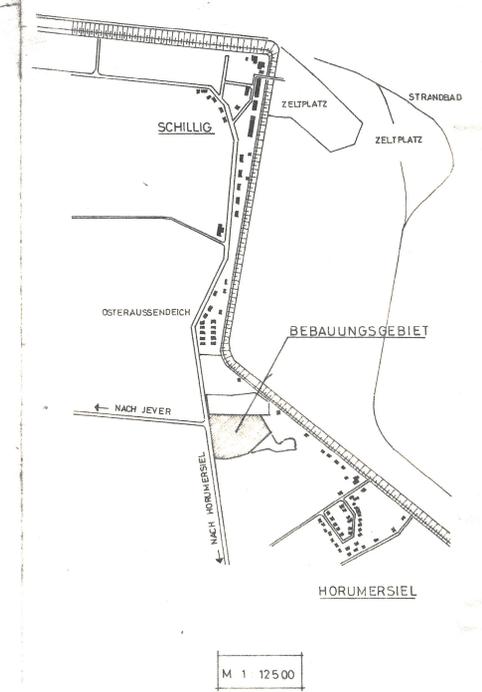


HORUMERSIEL FERIENSIEDLUNG

FRIESENHÖRN 2 II/4-2

2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG



GEMEINDE WANGERLAND - KREIS FRIESLAND
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES II/4
FRIESENHÖRN M 1 : 500

1. AUSGEARBEITET VOM
ARCHITEKTURBÜRO DIPL. ING. H. GERDES

JEVEE, DEN 2. MAI 1977

Gerdes

2. DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES II/4 ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH ISTAND VOM 1.7.76 SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI, DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

JEVEE, DEN 21. JULI 1976

JEVEE, DEN 21. JULI 1976

3. DIESE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 24 ABS. 6 B.BAU.G. VOM RAT DER GEMEINDE WANGERLAND ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.

HÖHENKIRCHEN, DEN 21. JULI 1977

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

4. DER ENTWURF DIESER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES HAT VOM 11.09.78 BIS 17.10.78 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM DURCH AUSHANG UND VERÖFFENTLICHUNG IN DEN TAGESZEITUNGEN BEKANNT GEMACHT.

HÖHENKIRCHEN, DEN 19.12.1978

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

5. NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN WURDE DIESE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES AM 19.12.78 VOM RAT DER GEMEINDE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HÖHENKIRCHEN, DEN 19.12.78

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der Fassung vom 18. August 1976 (GGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 13. Juli 1979, Az. 309.3-2462- ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 3. Juli 1979
Bez. Reg. Weser-Ems

7. DIE MIT DER VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN OLDENBURG VOM 3. JULI 1979 ERTEILTE GENEHMIGUNG ZU DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEMÄSS § 12 B.BAU.G. AM 17.10.79 DURCH AUSHANG BEKANNT GEMACHT!

HÖHENKIRCHEN, DEN 17.10.79

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.11.1965

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - SONDERGEBIET HOTEL
Zulässig sind: Restaurant, Fremdenzimmer, Gewerbliche Praxen wie Sauna, Massage u.a., Shopläden, Ferienapartments, Bürordome.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - III ZAHL DER VOLLGESCH. ALS HÖCHSTGRENZE
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN
 - o OFFENE BAUWEISE
 - BAUGRENZE
- VERKEHRSLÄCHEN
 - STRASSENEGRENZUNGSLINIE
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
 - GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
 - GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCH.
GRZ	67
BAUWEISE	